

in welchem die Psalmen auf die verschiedenen Tagen der Woche, vom Sonntag bis Samstag, vertheilt sind. Dergleichen enthält es diejenigen Hymnen, Kapitel und Responsorien, die nicht als gewissen Tagen eigenthümliche in das Proprium aufgenommen sind. Endlich findet in ihm das Completorium seinen Platz, weil es mit wenigen Ausnahmen immer in derselben Weise recitirt wird. Geht das Commune de tempore oder das Psalterium dem Proprium de tempore im Brevier vorher, so folgt das Commune sanctorum dem Proprium sanctorum nach. Den verschiedenen Klassen der Heiligen entsprechend, enthält es ein Commune apostolorum, martyrum etc., das unter Umständen das Proprium theilweise oder ganz ersetzt. Diesen vier Haupttheilen, dem Psalterium, dem Proprium de tempore, dem Proprium sanctorum und Commune sanctorum folgt ein Appendix mit dem Officium parvum B. M. V., dem Officium defunctorum etc. Der gesammte Stoff ist gewöhnlich auf vier Bände vertheilt, die, wenn auch nicht völlig, so doch der Hauptsache nach den vier Jahreszeiten entsprechen. Das erste beginnt mit dem ersten Advents-sonntag und endigt mit dem Samstag vor dem ersten Fastensonntag; das Proprium sanctorum umfaßt die Feste der Heiligen vom 29. November bis 12. März. Das Proprium de tempore des zweiten Bandes geht vom ersten Fastensonntag bis zum Samstag nach Pfingsten und das Proprium sanctorum desselben bis zum 19. Juni. Der dritte oder Sommertheil enthält die Zeit vom Trinitätsfeste bis zum 15. Sonntage nach Pfingsten und die Feste der Heiligen bis zum 2. September; der Herbsttheil aber den Rest des Kirchenjahres bis zum Beginne des Adventes, beziehungsweise bis zum 29. November. [Probst.]

II. Die Breviere der Diöcesen Köln, Münster und Trier. In den Diöcesen Köln und Trier war bis zum achten Jahrhundert wahrscheinlich ein dem alten gallischen ähnliches Officium in Geltung; jedoch wurde seit der Einführung des römischen Ritus in Gallien zur Zeit Pipins und Karls d. Gr. in denselben sicher das römische Brevier gebetet. In der Diocese Münster, welche erst zur Zeit Karls d. Gr. gegründet wurde, war es von Anfang an im Gebrauche. Deshalb hatten diese Diöcesen in Folge des Zugeständnisses Pius' V. die Berechtigung, ihr römisches Brevier in der bisherigen Form beizubehalten, und waren nicht verpflichtet, das von dem genannten Papste verbesserte anzunehmen. Sie machten auch von dieser Berechtigung Gebrauch und behielten die alten Breviere bei; gegenwärtig sind diese die einzigen dieser Art, da das mailändische und das mozarabische nicht dem römischen Ritus angehören. Freilich waren die Breviere dieser Diöcesen der Verbesserung wenigstens ebenso bedürftig, wie die der andern Kirchen, und die verbessernde Hand wurde auch von den Bischöfen an sie gelegt. Dieselben waren bestrebt, dieses alte römische Brevier dem reformirten des hl. Pius V. immer ähnlicher zu

machen; selbst in den letzten Ausgaben, welche namentlich für Köln und Münster in eine so traurige Zeit fielen, ist diese Richtung beibehalten und den Brevieren der Charakter des römischen geblieben.

Die gegenwärtig geltenden Ausgaben sind für Köln von 1780, für Münster von 1784 (neugedruckt 1830), für Trier von 1748. Die Hauptverschiedenheiten von dem jetzigen römischen Brevier waren ursprünglich diejenigen, welche sich auch in den alten römischen Brevieren Frankreichs, wohl aus dem altgallischen Officium, erhalten hatten: der Gebrauch der Serialespsalmen in der Vesper der Heiligensfeste, die Psalmen 112. Laudate pueri, 116. Laudate Dominum omnes gentes, 145. Lauda anima Dominum, 146. Laudate Dominum quoniam bonus, 147. Lauda Jerusalem in der ersten Vesper der Feste erster Klasse; ein Responsorium nach dem Capitel der ersten Vesper an den höheren Festen, ein besonderer Hymnus in der Complet an manchen Festen; das 9. Responsorium im 3. Nocturn, auch wenn Te Deum gebetet wurde, der versus sacerdotalis zwischen Matutin und Laudes, das Beten eines Officium de patronis an drei durch kein festum novem lectionum besetzten Tagen jeder Woche außer dem Advente und der Zeit von Septuagesima bis Ostem; das Beten nur eines Nocturns von drei Psalmen und drei Lectionen in der Zeit von Ostem bis Pfingsten. Manche dieser Abweichungen haben sich in allen drei Brevieren erhalten, die meisten in dem Kölner, in welchem nur das 9. Responsorium, wenn Te Deum gebetet wird, und der versus sacerdotalis vor den Laudes in Wegfall gekommen ist. — Der bedenklichste Punkt hinsichtlich dieser Breviere ist der, daß sie nicht sämmtliche Heiligenofficien, welche seit Pius V. vorgeschrieben wurden, aufgenommen haben: denn da die betreffenden Gebote für alle gelten, welche das römische Brevier beten, so sind durch dieselben auch diejenigen verpflichtet, welche dieses Brevier in der alten Form recitiren. — Wie eine auch nur oberflächliche Vergleichung zeigt, stehen jene Breviere weit hinter dem jetzigen römischen zurück, und es ist wohl nur noch eine Frage der Zeit, bis wann sie letzterem die Stelle einräumen werden. Bezüglich der Anbahnung jener Aenderung in Köln und Münster s. oben; dieselbe erleichtert sich auch dadurch, daß der Apostolische Stuhl die Beibehaltung liebgewonnener alter Eigenthümlichkeiten im Ritus bereitwillig gestattet. (Vgl. die bezüglichen Concessionen in den Missae et Officia propria der Erzdiocese Köln und in den Statuta synodi dioecesis Rhemens. 1851, p. 47 sq.)

III. Das Breviarium monasticum ist das von dem hl. Benedict mit Genehmigung des Papstes Gregor des Großen für seinen Orden vorgeschriebene und von den Camaldulensern, Cisterciensern, Karthäusern und fast allen Mönchsorden mit einigen Modificationen befolgte Officium. Es ist, wegen der dem Benedictinerorden vorgeschriebenen Thätigkeit gegen das frühere Mönchs-